



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

Per Email

UID: ATU36970505

TIWAG, Innstufe Imst-Haiming – Stellungnahme im Rahmen der Auflagefrist des Ediktes vom 25.02.2022

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-4.1/84/4-2022 (U-UVP-6/4/186-2022)

Innsbruck, 07.04.2022

Zum geplanten Vorhaben Wasserkraftwerk „Innstufe Imst-Haiming“ gibt der Landesumweltanwalt folgende

Stellungnahme

ab:

Geplant ist ein Ausleitungskraftwerk am Inn zwischen Imst und Haiming.

Dazu soll das im Kraftwerk Imst abgearbeitete Triebwasser über ein neues Wehrbauwerk im Bereich des bestehenden Unterwasserkanales übernommen, über einen rund 14 Kilometer langen Druckstollen bis zum geplanten Krafthaus Haiming ausgeleitet und am Fuß des Kraftabstieges über zwei Turbinen abgearbeitet werden. Das Triebwasser mit einer Maximalmenge von 85 m³/s soll anschließend „schwallgedämpft“ über das Unterwasserbecken Haiming an den Inn zurückgegeben werden.

Die Innstufe umfasst ein Einzugsgebiet von 2.885 km² und soll eine Leistung von 43,5 MW bzw. ein Regelarbeitsvermögen von 252 GWh pro Jahr aufweisen.

Das Kraftwerk bzw. die technischen Einrichtungen werden so ausgelegt, dass Adaptionen im Falle eines Ausbaues des Kraftwerkes Kaunertal entsprechend durchgeführt werden können.

Das Ausbruchmaterial des geplanten Druckstollens bzw. Überschussmaterial aus den Baustellenbereichen sollen im Bereich der Deponie Imst, im Bereich der Deponie Arzl und im Bereich der Deponie Breitmure mit einem Gesamtdeponievolumen von 977.000 m³ abgelagert werden.

Für den Bereich Haiming ist die Errichtung von weitläufigen Steinschlagschutznetzen oberhalb der geplanten Infrastrukturen bzw. des Zufahrtsweges vorgesehen.

Die Gesamtbauzeit wird mit rund 5 Jahren veranschlagt.

Die Energieableitung vom Krafthaus bis zur geplanten Einbindung in die bestehende 110 kV-Leitung Ötztal-Zirl soll über eine neu zu errichtende Freileitung erfolgen. Diese Freileitung ist zwar in den Einreichunterlagen bereits detailliert dargestellt und beschrieben, soll aber nicht im Zuge des UVP-Verfahrens mitbewilligt werden.

Das Vorhaben Innstufe Imst-Haiming wäre aus Sicht des Landesumweltanwaltes prinzipiell geeignet, erneuerbare Energieerzeugung bei gleichzeitiger Beachtung ökologischer und landschaftlicher Mindestanforderungen vereinen zu können:

Die Gesamtkonzeption des Vorhabens ist nachvollziehbar, die Baustellenabwicklung samt Deponieerfordernissen und Zu- und Abfahrten erscheint hinsichtlich einer bestmöglichen Reduktion von Belästigungen durch Lärm, Staub, Verkehr bzw. dem Vorhandensein großer offener Bodenwunden durchdacht und optimiert zu sein. Die Weiterverwendung eines bereits ausgeleiteten Triebwassers zum Zwecke der erneuten Energiegewinnung bei gleichzeitig geplanter Schwalldämpfung erscheint auf den ersten Blick zudem sinnvoll und nachhaltig zu sein.

Folgende Mängel bzw. Kritikpunkte sollten jedoch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes –beim derzeitigen Stand des Verfahrens ohne Anspruch auf Vollständigkeit– im weiteren Verfahren Verbesserungen, weiterführenden Planungen bzw. behördlichen Festlegungen zugeführt werden, um dem Vorhaben schlussendlich eine Umweltverträglichkeit zusprechen zu können:

- Das geplante Vorhaben soll die bestehende Restwasserstrecke am Inn zwischen der Runserau und Imst um weitere 16,6 Kilometer flussab verlängern. Einher soll eine deutliche Verbesserung der Schwall-Sunk-Situation gehen und damit diese neue energiewirtschaftliche Nutzung eines Innabschnittes, der nachweislich naturschutzfachlich als herausragende und für Tirol einzigartige Fließstrecke bewertet wurde (Ökologischer Zustand und Potential des Inn in der Schweiz, Österreich und Deutschland, München 2015 im Auftrag des WWF), auch bis zu einem gewissen Grad gewässerökologisch begründet werden.

Diese Darstellung stimmt grundsätzlich für die Wintermonate, im Sommer erscheinen die weiter bestehenden Schwall-Sunk-Belastungen gerade noch vertretbar, in den Übergangsmonaten und insbesondere im Monat September ist von noch höheren Schwall-Sunk-Belastungen auszugehen, als sie im derzeitigen Zustand eintreten (Fachgutachten Gewässerökologie, Seite 178: *„Im September sind in der ersten Monathälfte im Planzustand ungünstigere Sunk-Schwall-Verhältnisse mit rund 1:3,5 gegenüber dem Ausgangszustand mit rund 1:2 gegeben. Dies begründet sich im niedrigeren Abflussniveau des Planzustandes. Einzelne Spitzen v.a. in der zweiten Septemberhälfte durch die Raftingwasserabgabe sind erkennbar...“*)

Auch die Schwall-Sunk-Gradienten werden insbesondere im Mai und im September die zulässigen Schwellenwerte (15 cm/h Schwall, 12 cm/h Sunk) zum Teil deutlich und häufig überschreiten und ist für den Monat September zukünftig von rund 36 Überschreitungen des Schwall-Schwellenwertes im Gegensatz zu aktuell 68 Überschreitungen auszugehen. Somit werden diese gewässerökologisch schädlichen Ereignisse lediglich um circa die Hälfte in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit verringert, nicht jedoch, wie im Rahmenplan Tiroler Oberland als Mindestanforderung für die zukünftige energiewirtschaftliche Nutzung vorgesehen, beseitigt.

Eine ökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung, wie sie in der Verordnung zum Rahmenplan Tiroler Oberland insbesondere hinsichtlich gewässerökologischer Belange im § 11 festgeschrieben wurde, liegt somit nicht vor.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind damit Planungsänderungen notwendig, um die gewässerökologischen Mindestanforderungen gemäß Rahmenplan Tiroler Oberland einhalten zu können.

Primäres Ziel allfälliger Projektadaptierungen bzw. –veränderungen muss die Erreichung gewässerökologischer Mindestanforderungen im Sinne des Schutzgutes biologische Vielfalt sein, wirtschaftliche bzw. menschliche Nutzungsinteressen haben sich nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hinten zu stellen. In anderen Worten kann es nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht sein, dass man in einem Monat wie dem September, in dem man die Zielvorgaben für eine ökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung ohnehin nicht erreicht, noch einen künstlichen Raftingschwall verursacht, der die Gewässerökologie noch weiter beeinträchtigt.

- Für den Bereich der Schwall-Sunk-Problematik ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes weiters anzuführen, dass das geplante Vorhaben –die Errichtung eines neuen Wasserkraftwerkes Imst-Haiming unterhalb des bestehenden Kraftwerkes Runserau-Imst– zukünftig eine Schwall-Sunk-Situation unterhalb der Rückgabe Haiming verursachen wird, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie widerspricht und mit Sicherheit nicht das gute ökologische Potential am Inn unterhalb von Haiming darstellt.

Im Großen und Ganzen sollen die zukünftigen Verhältnisse unterhalb der Rückgabe denen des derzeitigen (=massive Beeinträchtigung des Inns durch extreme Schwall-Sunk-Ereignisse) Zustandes ähneln, für den Bereich der Silzer Innauen jedoch die Schwallspitzen und die Sunkabflüsse z.B. für den gewässerökologisch sehr relevanten Monat Mai mehr als 20 Mal deutlich verstärken und damit die bestehenden Belastungen signifikant erhöhen (vgl. u.a. Abbildung 151 im Fachbeitrag Gewässerökologie, Seite 234).

Aus den Einreichunterlagen zum Ausbau Kaunertal geht hervor, dass sich diese Situation bei Realisierung des Ausbaues Kaunertal durch verschiedenste Maßnahmen verbessern sollte.

Eine wesentliche Maßnahme zur Abminderung der gewässerökologisch bedenklichen Schwall-Sunk-Belastung unterhalb der Rückgabe Haiming soll die Vergrößerung des Unterwasserbeckens Haiming der Innstufe Imst-Haiming darstellen. Dabei ist geplant, das Stauziel im Unterwasserbecken um rund zwei Meter und damit das nutzbare Volumen des Ausgleichsbeckens von 200.000 m³ auf 300.000 m³ zu erhöhen (Vorhabensbeschreibung Ausbau Kaunertal, Seite 186: *„Dies erfordert bei unveränderter Grundfläche des Beckens eine Erhöhung des Stauziels um 2 m von 654 mMh auf 656 mMh. Hierzu wird die südliche Dammschüttung samt Uferbegleitweg sowie das Regulierungsbauwerk geringfügig erhöht.“*)

In anderen Worten: Es gibt eine Planung zum neuen Kraftwerk Imst-Haiming mit einem Ausgleichsbecken mit 200.000 m³ Volumen, das eine Weitergabe von Schwall-Sunk-Ereignisse nicht verhindern kann und die gewässerökologisch massiven Belastungen am Tiroler Inn unterhalb von Haiming im Falle einer Bewilligung nicht nur fortsetzt, sondern sogar noch vergrößert.

Es gibt jedoch auch eine bereits fertige Planung dieses Unterwasserbeckens mit vergrößertem Nutzvolumen lediglich durch Erhöhung der südlichen Dammschüttung, die laut Ausführungen der Antragstellerin sehr wohl zu einer gewissen Dämpfung der Schwall-Sunk-Belastung unterhalb von Haiming führen kann bzw. sollte.

Damit steht für den Landesumweltanwalt zweifelsfrei fest, dass es zum geplanten Vorhaben eine Variante gibt, die maßgeblich die Umweltauswirkungen reduzieren würde, realistisch und durchführbar wäre und einen vertretbaren Aufwand mit sich bringen würde, nämlich das Kraftwerk Imst Haiming mit einem Unterwasserbecken Haiming mit einem Nutzvolumen von 300.000 m³.

Das Vorhaben in der eingereichten Form ist somit nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht

genehmigungsfähig im Sinne des mit zu behandelnden Materiengesetzes TNSchG 2005 § 29 Abs 4 und fehlt zudem die entsprechende Darstellung der Auswirkungen der oben angeführten Alternative.

- In diesem Zusammenhang darf seitens des Landesumweltanwaltes aufgrund des engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Zusammenhanges des Ausbaues Kraftwerk Kaunertal mit dem Vorhaben Kraftwerk Imst-Haiming angeregt werden, die kumulierenden Auswirkungen (u.a. überlappende Baustellenbereiche, zusammenhängende Ausgleichsbecken, gemeinsame Beeinflussung des Wasserhaushaltes des Inns u.v.m.) bereits im vorliegenden Verfahren darzustellen. Eine solche Darstellung wäre nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hilfreich und nützlich, um die Belastungs- und Auswirkungsabfolgen für die betroffenen Gewässer im Zuge der Bau- und Betriebsphasen beider Vorhaben besser verstehen und in ihrer kumulierenden Wirkung einschätzen zu können.
- Für den Landesumweltanwalt ist es nicht nachvollziehbar, dass die Stromableitung in Form einer 110-kV-Freileitung bis zur Einbindung in die 110 kV-Leitung Ötztal Zirl zwar detailliert in den Sonstigen Unterlagen der Einreichplanung dargestellt und beschrieben wird, die Auswirkungen dieser Freileitung jedoch nicht weiter im Rahmen des UVP-Verfahrens entsprechend behandelt werden (z.B. Maßnahmenentwicklung zur Reduktion der Beeinträchtigungen, Variantenprüfung, etc.) bzw. die Leitung auch nicht im Rahmen des UVP-Verfahrens bewilligt werden soll.
Damit fehlen in der Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens vor allem für den Bereich der Vögel relevante Anlagenteile und werden die aus fachlicher Sicht vorhersehbaren Beeinträchtigungen (talquerende Leitung, die das Talhauptgewässer quert und somit gerade im ornithologisch sensiblen und interessanten Bereich unterhalb der Einhänge des Simmerings von zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist) nicht entsprechend bewertet bzw. werden auch keine Maßnahmen/Alternativen vorgesehen/geplant, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen verhindern bzw. minimieren würden (z.B.: Dükerverlegung unterhalb des Inns).
Interessant erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die Tatsache, dass der Fachbeitrag Tiere (Seite 194 ff.) davon ausgeht, dass *„eine Freileitung (110 kV-Leitungsanbindung) über den Inn sehr wahrscheinlich erheblich negative Auswirkungen auf hier migrierende Vogelarten hat.Hier ist vor allem der den Inn querende Abschnitt als problematisch anzusehen, da in Nahelage zum Gewässer auch tiefere Flugbewegungen zu erwarten sind. Gefährdet sind vor allem bestimmte Vogelgruppen, am stärksten Zugvögel, insbesondere auch nachts ziehende Arten (schlechte Sichtbarkeit der Leitungen)....“*
Es darf zum wiederholten Mal auf die aktuelle Rechtsprechung (z.B. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.11.2021, Zahl W248 2244480-1) verwiesen werden, wonach *„sich die UVP nicht auf die jeweilige „technische Anlage“ beschränkt, sondern sämtliche Maßnahmen umfasst sind, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, wobei auch alle Maßnahmen einzurechnen sind, „durch die ein Gesamtprojekt verwirklicht werden soll.“....Der Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 ist weit zu verstehen.....es ist nicht erforderlich, dass alle einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe vom selben Konsenswerber beantragt werden.....“*
Für den Landesumweltanwalt ist zweifelsfrei festzuhalten, dass die Neuerrichtung eines Wasserkraftwerkes gemeinsam mit der dafür notwendigen Stromableitung einen gemeinsamen Betriebszweck verfolgen bzw. bewusst und gewollt auf ein gemeinsames (wirtschaftliches) Ziel hinarbeiten, nämlich *„die sichere und preisgünstige Versorgung von ca. 60.000 Tiroler Haushalten mit sauberer, CO₂-freier und aus heimischer Wasserkraft erzeugter Energie (Vorhabensbeschreibung Seite 16)“*. Diese Versorgung wird ohne Stromableitung nur sehr schwer möglich sein.
- Zu den beschriebenen Maßnahmen zur Herabminderung der Schwere des Eingriffes bzw. zum allfällig notwendigen Ausgleich sind seitens des Landesumweltanwaltes zwei Kritikpunkte anzuführen:

Erstens sind die meisten Ausgleichsmaßnahmen keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des UVP-G 2000, im Sinne des Leitfadens dazu, im Sinne des Anwenderhandbuches Kompensation von Eingriffen im Naturschutz Tirol – Ausgleich und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren (Vorabzug, Amt der Tiroler Landesregierung), im Sinne der Planungsstandards für den Naturschutz Tirol der Tiroler Umwelthanwaltschaft, im Sinne der Studie Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft der Umwelthanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich im Sinne der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen und im Sinne der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen. Dachbegrünungen, Rekultivierungen von Baustellen, Deponien und Landwirtschaftsflächen, Rekultivierungen von Uferböschungen und vieles mehr sind dezidiert keine Ausgleichsmaßnahmen sondern Rekultivierungsmaßnahmen am Stand der Technik zur Vermeidung weiterführender Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Zweitens fehlt eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz am Stand der Technik zur Gänze – gerade der Antragstellerin TIWAG AG und auch die UVP-Behörde erster Instanz sollte spätestens nach dem Beschwerdeverfahren zum SKW Kühtai bekannt sein, wie mangelhaft eine Einschätzung des kompensierenden Effektes von Maßnahmen bei bloßer Auflistung und Darstellung der Maßnahmen ohne entsprechend fundierte Bewertung und Berechnung des Kompensationswertes sein kann.

Dem Landesumwelthanwalt ist mittlerweile keine systemrelevante Antragstellerin bis auf die TIWAG AG mehr bekannt, die eine solch detaillierte Darstellung der Wirkung von verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion des Eingriffes von größeren Infrastrukturvorhaben in die Natur und Landschaft nicht von sich aus zur Bewertung bereit stellen würde.

Für den Landesumwelthanwalt ist es zudem unverständlich, dass genau dasjenige Büro, das bei fast allen oben angeführten Richtlinien, Handbüchern und Veröffentlichungen maßgeblich mitgearbeitet hat, im Falle der Mitplanung bei TIWAG-Vorhaben offensichtlich keine Notwendigkeit mehr sieht, ein Mindestmaß an transparenter Beurteilung von Maßnahmen sicher stellen zu müssen.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Landesumwelthanwaltes Folgendes zum derzeitigen Stand des Verfahrens festzuhalten:

Das Vorhaben Innstufe Imst- Haiming erscheint grundsätzlich auch dem Landesumwelthanwalt geeignet, bei entsprechender Adaptierung bzw. bei entsprechend konstruktivem Umgang mit offenen Kritikpunkten und Einwänden schlussendlich eine zukunftsfähige Form der erneuerbaren Stromerzeugung darzustellen und damit als umweltverträglich eingestuft werden zu können.

Hierfür wären –vorbehaltlich neuerer Erkenntnisse durch die noch zu erstellenden Fachgutachten– folgende Problempunkte einer naturverträglichen Lösung zuzuführen:

1. sind durch weiterführende Maßnahmen die ökologisch bedenklichen Schwall-Sunk-Belastungen in den Übergangsmoaten in der Restwasserstrecke deutlich und in Einklang mit dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Tiroler Oberland zu reduzieren;
2. sind die nicht umweltverträglichen Schwall-Sunk-Emissionen des neuen Innkraftwerkes unterhalb der Rückgabe durch Maßnahmen vertretbar und wasserahmenrichtlinienkonform zu gestalten; hierzu ist die Vorhabensvariante mit einem vergrößerten Unterwasserbecken (vgl. Einreichunterlagen zum Ausbau Kraftwerk Kaunertal) entsprechend darzustellen und als umweltverträglichere Variante weiter zu verfolgen;

3. ist die Stromableitung als immanenter Bestandteil des Vorhabens in das laufende UVP-Verfahren mitaufzunehmen und sind entsprechende Varianten –insbesondere eine Dükerleitung unter dem Inn– darzustellen, zu bewerten und einer Variante mit deutlich geringerer Umweltbelastung nach Möglichkeit der Vorzug zu geben.

Im Sinne einer möglichst kurzen Verfahrensdauer, im Sinne einer gemeinsamen Anstrengung zur Erreichung der Tiroler Energieziele und im Sinne eines möglichst naturverträglichen Ausbaues der Wasserkraft in Tirol wäre es abschließend wünschenswert, wenn die meines Erachtens ausräumbaren Kritikpunkte nicht erst letztinstanzlich und entsprechend „formaljuristisch“ einer Entscheidung zugeführt werden, sondern alle Beteiligten des Verfahrens, insbesondere natürlich die Antragstellerin, konstruktiv auf Einwendungen reagieren und vielleicht sogar einmal ein geplantes Vorhaben geringfügig abändern würde.

Mit besten Grüßen,
für den Landesumweltanwalt
Michael Reischer